

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Verein			
1.1		06.03.2024, schriftlich	Hinweise: 1. Der LAP ist ungenügend und enthält zu wichtigen Positionen keinerlei fundierte Aussagen, insbesondere bzgl. der Maßnahmeplanung	Im Einwirkungsbereich des Streckenabschnitts der B 188 sind keine Bewohner einem Lärmbeurteilungspegel für den 24 Stunden-Tageszeitraum L _{DEN} in Höhe von 65 dB(A) und höher ausgesetzt. Hinsichtlich des Lärmbeurteilungspegels für den Nachtzeitraum L _{Night} ist lediglich eine Person von Geräuscheinwirkungen oberhalb von 55 dB(A)) betroffen. Somit sind die Anrainer keinen von der B 188 ausgehenden, erhöhten Verkehrsgeräuscheinwirkungen ausgesetzt. Dementsprechend belaufen sich die neu eingeführten Kennzahlen zur geschätzten Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen allesamt auf Null. Angesichts der hinsichtlich des Lärmschutzes zufriedenstellenden Situation besteht kein Handlungsbedarf für Lärminderungsmaßnahmen. In Anbetracht eines fehlenden Handlungserfordernisses wurden keine Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan der Stadt Tangermünde festgelegt. Hinweis wird nicht gefolgt
			2. Ausweisung der Friedrich-Ebert-Str. zwischen Ermst-Drong-Str. und Albrechtstr. als "ruhige Gebiete"	Die Stadt Tangermünde musste eine Lärmkartierung der in ihrem Territorium befindlichen Hauptverkehrsstraßen (hier: Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 8.200 Kfz/24 h und mehr) durchführen. Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Tangermünde betrifft dies die Bundesstraße B 188. Bei der Friedrich-Ebert-Str. handelt es sich nicht um eine Hauptverkehrsstraße. Diese wird demzufolge nicht im Lärmaktionsplan betrachtet. Hinweis wird nicht gefolgt
			Begründung: Es gibt hier eine Industrieansiedlung (102 - Schlosserei), die in mitten der Wohnbebauung liegt, die seit einigen Jahren deutlich erweitert wurde, die erhebliche Verkehre induziert und nach sich zieht, und die längst hätte in das Industriegebiet herausgelegt werden müssen.	
			Mit der Ausweisung eines Ruhegebietes wird dem Charakter der Straße als Wohn- und Siedlungsraum Rechnung getragen.	